

B e g r ü n d u n g

=====

zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 1 der Gemeinde Landkirchen auf Fehmarn

Die 2. vereinfachte Änderung des 1. Bebauungsplanes
bezieht sich auf:

- 1.) Ausweisung des bisher im südöstlichen Geltungs-
bereich ausgewiesenen Kinderspielplatzes in den
nordwestlichen Geltungsbereich der Gesamtfrei-
und Sportfläche des Bebauungsplanes Nr. 1.
- 2.) Ausweisung von drei weiteren Bauplätzen im süd-
östlichen Geltungsbereich.
- 3.) Ausweisung eines Oberflächenwasserauffangbeckens
im südöstlichen Geltungsbereich.

Bei Aufstellung des Bebauungsplanes vom 15.06.1965
wurde der Kinderspielplatz in den südöstlichen Teil
gelegt, weil man davon ausging, daß sich eine Weiter-
entwicklung der Bebauung in südlicher und östlicher
Richtung entwickeln würde, so daß der ausgewiesene
Platz innerhalb bzw. inmitten des später erweiterten
Bebauungsgebietes gelegen hätte.

Die Praxis ergibt, daß in nächster Zeit eine Erwei-
terung der Gemeinde Landkirchen im Anschluß an das
B-Plan 1 - Gebiet in südlicher und östlicher Richtung
nicht zu erwarten ist, daß heißt, daß der Kinderspielplatz

in dem der Bebauung des Ortes entferntesten Bereich liegt und dadurch nicht mit einer entsprechenden Nutzung zu rechnen ist.

Zur Nutzung müßten unzumutbar lange Wegstrecken in Kauf genommen werden.

Der Kinderspielplatz wird in den nordwestlichen Geltungsbereich in entsprechender Größe verlegt.

Daraus ergibt sich eine dem Funktionsablauf und der städtebaulichen Konzeption entsprechende planerische Festsetzung, die der grundsätzlichen Forderung nach Kinderspielplatzfläche gerecht wird.

Im südöstlichen Geltungsbereich werden in Ergänzung der bestehenden Planung anstelle des Kinderspielplatzes drei weitere Baugrundstücke ausgewiesen, um eine dem gesamtstädttebaulichen Konzept entsprechende Nutzung zu konzipieren. Die städtebauliche Konzeption, die sich aus der Gesamtheit der bestehenden planerischen Festsetzungen ergibt, bleibt in ihrem grundsätzlichen Charakter unangetastet.

Bei Aufstellung des Bebauungsplanes vom 15.06.1965 wurde davon ausgegangen, daß sich die Weiterentwicklung der Bebauung in östlicher und südlicher Richtung entwickeln würde, so auch die Weiterentwicklung der örtlichen Oberflächenregenwasserentwässerung für den Geltungsbereich.

Da eine Weiterentwicklung nicht zu erwarten ist, muß aus technisch bedingter Sicht ein Oberflächenwasserauffangbecken im südöstlichen Geltungsbereich errichtet werden. Die städtebauliche Konzeption, die sich aus der Gesamtheit der bestehenden planerischen Festsetzungen ergibt, bleibt in ihrem grundsätzlichen Charakter unangetastet.

Kosten entstehen durch die Umplanung nicht. Diese Begründung wurde durch Beschluß der Gemeindevertretung Landkirchen auf Fehmarn vom 6.7.1978 gebilligt.

Landkirchen, den 30.10.1978

Für die Gemeinde Landkirchen auf Fehmarn

Amt Fehmarn
Der Amtsvorsteher

-Bauamt-

